

Die Gründung des Klosters Fahr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **67 (1973)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einem Kloster sprechen kann. Nachbarklöster können demnach auch nicht unter den Begriff des Doppelklosters subsumiert werden¹. In dritter Linie ist eine rechtliche Einheit erforderlich. Das Doppelklosterwesen erlebte in der Geschichte zwei Höhepunkte: Einen ersten im 6./7. Jahrhundert und einen zweiten im 11. Jahrhundert². Die Hierarchie war dem Doppelklosterwesen nicht günstig gesinnt: Burchard von Worms, Ivo von Chartres und Gratian³ stellten Verbote auf, die jedoch lediglich theoretischen Wert besaßen. Wenn gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert die Doppelklöster verschwanden, d. h. wenn in vielen Fällen der Nonnenkonvent verlegt wurde, so ist nach Hilpisch der Grund dafür ein endogener: Die Mönche selbst lehnten das Beieinanderwohnen ab. Die Doppelklöster des Abendlandes sind ausgestorben, aber nicht von kirchlichen Instanzen aufgehoben worden⁴.

Die andere Form des Anschlusses eines Frauenkonventes an ein Männerkloster stellt das *abhängige Priorat* dar. Es entstand oft infolge der eben erwähnten Verlegung aus einem Doppelkloster. Beispiele dafür sind außerordentlich häufig⁵. Seltener finden wir zu Beginn des 12. Jahrhunderts auch Fälle, wo Frauenklöster von Anfang an in der Nähe eines Männerklosters, also nicht in räumlicher, sondern lediglich in rechtlich-wirtschaftlicher Verbindung entstanden sind. Ein Beispiel dafür ist das Kloster Fahr.

B. Die Gründung des Klosters Fahr

1. Die Stifter

Um einen möglichst guten Überblick über den Gründungsvorgang von Fahr zu erhalten, haben wir uns zunächst den Stiftern, den Freiherren von Regensberg, zuzuwenden. Nach einem kurzen Abriß der Geschichte und Bedeutung dieses Geschlechts wollen wir vor allem auf

¹ Anders Ph. SCHMITZ, Geschichte des Benediktinerordens I S. 287s., wo entgegen dem franz. Text sogar Fahr-Einsiedeln als Doppelkloster angesprochen wird.

² St. HILPISCH, Die Doppelklöster S. 85ss. gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Doppelklosterwesens.

³ Corpus Iuris Canonici c. 22, causa XVIII, q. 2.

⁴ St. HILPISCH, Die Doppelklöster S. 87; zur Klosterverlegung vgl. statt vieler: S. REICKE, Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter, in: Festschr. für U. Stutz (Stuttgart 1938).

⁵ Vgl. Germania Monastica, insbesondere Berau, Muri, Amtenhausen.

seine Beziehungen zur Kirche und zu den Klöstern eintreten, um eventuell dem Motiv der Stiftung näher zu kommen.

Andreas Heusler zählt die Regensberger zu jenen großen Grundherren, die sich seit dem 8. und 9. Jahrhundert aus der freien Bevölkerung mehr und mehr «zu einer dominierenden Stellung und zu einem den kleinen Bauern nicht nur an Ansehen überragenden Stand, sondern zu einem ihn in seine Abhängigkeit ziehenden Herrschaftsverhältnisse»¹ erhoben. Er nennt sie zusammen mit den Freiherren von Falkenstein und den Freiherren von Bechburg im Jura². Mit den letzteren haben die Regensberger gemeinsam, daß auch sie mit Lütold IV. auf den Grafentitel präten dierten³ und damit in den ersten Stand aufsteigen wollten, dann aber nach einer relativ kurzen Blütezeit⁴, wohl infolge der schweren Auseinandersetzung mit Zürich und Habsburg⁵, ihre Besitzungen wieder veräußern und die Herrschaftsstellung preisgeben mußten.

Über die Herkunft des Geschlechtes besteht Unklarheit. Manche Autoren⁶ bringen die Regensberger in Beziehung mit Landeloh, welcher im Jahre 870 dem Kloster St. Gallen einen größeren Güterkomplex übertragen und von diesem als Lehen auf Lebenszeit wieder empfangen hatte. Zur Begründung wurde die weitgehende Übereinstimmung der in den einschlägigen St. Galler Urkunden⁷ genannten mit den später regensbergischen Besitzungen angeführt. Ferner sprang die Ähnlichkeit des Namens Landeloh mit demjenigen der in der Nähe von Fahr gelegenen Mühle Lanzrain und des Städtchens Glanzenberg in die Augen⁸.

¹ A. HEUSLER, Schweizerische Verfassungsgeschichte (Basel 1920) S. 39.

² Ibid. S. 41.

³ In ZUB Nr. 363 nennt er sich «Graf», doch handelt es sich wahrscheinlich um eine Anmaßung; vgl. A. NABHOLZ, Geschichte der Freiherren von Regensberg (Zürich 1894) S. 20 und A. LUTZ, 1100 Jahre Regensdorf (ibid. 1970) S. 21. Dieser Titel erscheint ferner noch auf dem Siegel, das 1243 sein Sohn verwendet hat, vgl. ZUB Nr. 593.

⁴ Vgl. etwa die Größe des in P. KLÄUI – E. IMHOF, Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich (Zürich 1951) S. 25 für das Jahr 1250 umschriebenen Herrschaftsbereiches der Freiherren von Regensberg.

⁵ Statt vieler: P. ZIEGLER, Die Regensberger Fehde von 1267, in: Küssnacher Jahresblätter 1967 S. 3ss.

⁶ A. NABHOLZ, op. cit. S. 6 Anm. 3; A. ZIEGLER, Beiträge zur Rechtsgeschichte von Regensberg, insbesondere das Schultheißengericht (Zürich 1931) S. 7; H. RINGGER, Regensberg (Bern 1954) S. 6 u. a.

⁷ UB St. Gallen II Nr. 548 und 549; ZUB Nr. 109 und 110.

⁸ Vgl. G. MEYER VON KNONAU, Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920, in: Mitt. zur vaterl. Gesch. 13 (1872) 144 Anm. 261; H. WEBER, Die Kirchgemeinde Höngg (Zürich 1899) S. 224s.; H. H. BLUNTSCHLI, Memorabilia

Oskar Allemann hält eine solche Kontinuität durch die Reichsanarchie vor und nach 900 und angesichts der Vorgänge bei der Begründung des Herzogtums Schwaben für unwahrscheinlich¹. Paul Kläui führt das Geschlecht aufgrund seiner Forschungen über die Hunfriedurkunde von 1044² auf die Grafen von Mâcon – von denen auch die Kaiserin Agnes abstammen soll – zurück, da sich bei den Vornamen der beiden Geschlechter eine erstaunliche Kontinuität nachweisen läßt³. Derselbe Autor und schon früher Heinrich Zeller-Werdmüller weisen auf Beziehungen des Geschlechts zu den Freien von Sellenbüren hin, wobei der Name eines frühen Vertreters dieser Familie Reginbert⁴ an Regensberg erinnert⁵. Bei Tschudi⁶ erscheint der Name Regensberg zum ersten Mal 1027. Nach den Acta Muriensia⁷ soll ein Lütold, der Vater Lütolds, des Stifters von Fahr, und Ottos von Regensberg 1082 bis 1085 Kastvogt von Muri gewesen sein. Als Grund für die nur kurze Zeit dieser Vogtei nennt Adolf Nabholz die Fehde zwischen den Grafen von Lenzburg und dem Graf Werner von Habsburg, der ein naher Freund Lütolds und wie er ein Anhänger der päpstlichen Partei und damit des Gegenkaisers Rudolf war⁸. Offenbar standen die Regensberger zu diesem Zeitpunkt

Tigurina (3. Aufl. Zürich 1742) S. 183 nennt beide Namen unter demselben Stichwort.

¹ O. ALLEMANN S. 37s.

² ZUB Nr. 233.

³ P. KLÄUI, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau, in: Mitt. der Antiquar. Ges. in Zürich 40 (1960) 11 und 27.

⁴ Nach HBLs VI 336 gilt dieser als Gründer von St. Blasien.

⁵ P. KLÄUI, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften S. 30 Anm. 2 vermutet, daß Lütold I., Kastvogt von Muri, und ein Heinrich von Sellenbüren Brüder gewesen seien. – Vgl. auch H. ZELLER-WERDMÜLLER, Uetliburg und die Freien von Regensberg, in: Turicensia (Zürich 1891). Nach A. NABHOLZ, op. cit. S. 7 Anm. 1 sind die engen Beziehungen, die die Regensberger zu den Klöstern Engelberg, St. Blasien und Muri unterhielten, auf die Beziehungen zu den Herren von Sellenbüren zurückzuführen.

⁶ AEGIDIUS TSCHUDI, Chronicon Helveticum (ed. P. Stadler und B. Stettler, Quellen zur Schweizer Gesch. VII/1, Basel 1968) S. 30; in ZUB Nr. 230 steht nichts von den Regensbergern; wenn die Beziehung zum Grafen von Windisch – hinter Graf setzt M. KIEM, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries (Stans 1888/91) I S. 34 Anm. 5 ein Fragezeichen – zuträfe, so wäre nach HBLs VII 547 auch die Beziehung zu Landeloh unter Umständen reveliert.

⁷ Acta Muriensia 35; vgl. zur Kritik statt vieler H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Hist. Abh. 16, 1968) S. 43ss.; nach P. KLÄUI, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften S. 26 ist dieser Lütold personengleich mit dem 1077 erwähnten Vogt von St. Gallen, Lütold in Grüningen, der 1088 mit seinem Sohn Kuno im Kampf gegen den Abt von St. Gallen gefallen ist.

⁸ A. NABHOLZ, op. cit. S. 13 Anm. 1; schon die Acta Muriensia nennen als Grund «propter bellum, quod fuit inter Werherum comitem et eius nepotes de Lentzburg»,

erst am Anfang ihrer Machtentfaltung. Nach archäologischen Untersuchungen Hugo Schneiders soll die regensbergische Stammburg über dem Katzensee nicht vor dem zweiten Viertel des 11. Jahrhunderts gebaut worden sein¹. Eine weitere Erwähnung des Geschlechts betrifft dann bereits die Stiftung Fahrs im Jahre 1130².

Wie schon durch die Vogtei über Muri und die Stiftung Fahrs bezeugt, standen die Regensberger zu Kirche und Klosterwesen in engen Beziehungen, was für einflußreichere Grundherren der damaligen Zeit nicht zuletzt zum Prestige gehörte. Häufig erwähnt werden auch die Verbindungen der Regensberger zum bedeutsamen Schwarzwaldkloster St. Blasien³. Lütold IV., ein Enkel des Stifters von Fahr, stiftete, wohl gefördert durch seinen Bruder Eberhard, Erzbischof von Salzburg, im Jahre 1206 das Prämonstratenser Kloster Rüti⁴. Mit einigem Recht vermutet Nabholz, daß das einfache Frauenklösterlein an der Limmat den immer mächtiger werdenden Freiherren nicht mehr genügte, und ihnen zudem dessen Abhängigkeit von Einsiedeln lästig wurde. Rüti sollte denjenigen des Geschlechts, die sich etwa dem geistlichen Stande widmeten, eine gute Heimat und zugleich Grabstätte des Geschlechts werden⁵. Tatsächlich finden wir einen Urenkel Lütold IV., Diethelm von Regensberg, im Jahre 1279 als Mönch im Kloster Rüti, wo er auch – nach Zeller-Werdmüller als einziger Regensberger, von dem wir es mit Bestimmtheit wissen⁶ – begraben wurde. Trotz mannigfaltiger Beziehungen des Geschlechts zur Kirche wissen wir nichts über Kontakte mit Einsiedeln, die vor der Gründung Fahrs bestanden hätten, was jedoch aufgrund der wenigstens den Grundzügen nach hier eben dargestellten möglichen Verbindungen zu andern Adelherrschaften außer Zweifel stehen dürfte.

vgl. H. JAKOBS, op. cit. S. 57 Anm. 50; TH. MAYER, Gregor VII. und das Eigenkirchenrecht, in: ZSG 28 (1948) 149.

¹ H. SCHNEIDER, Wir besuchen Burgen und Schlösser I (Zürich 1967) S. 87 hält das Ergebnis fest.

² ZUB Nr. 279 (nach ZUB Nr. 280a ist der gleiche Lütold Zeuge für Trub).

³ Es würde zu weit führen, alle diese Beziehungen hier in extenso darzulegen; vgl. die eingehende Zusammenstellung bei H. ZELLER-WERDMÜLLER, Uetliburg und die Freien von Regensberg S. 40s.

⁴ Vgl. u. a. H. ZELLER-WERDMÜLLER, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti, in: Mitt. der Antiquar. Ges. Zürich 24 (1897) 183ss; S. VÖGELIN, Das Kloster Rüti, Stiftung der Freiherren von Regensberg und Grabstätte des Grafen von Toggenburg, in: Mitt. der Antiquar. Ges. Zürich 14 (1862) 37ss.

⁵ A. NABHOLZ, op. cit. S. 23.

⁶ H. ZELLER-WERDMÜLLER, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti S. 190.

2. Einsiedeln zur Zeit der Gründung

Empfänger der Stiftung war das Kloster Einsiedeln, das zu jener Zeit zu einiger Bedeutung gelangt war. Entstanden an der Stelle, wo sich die Zelle des hl. Meinrad¹ befunden hatte, wurde es bereits 947 von Kaiser Otto I. für reichsunmittelbar erklärt und ihm freie Abtwahl verliehen². Seine Äbte waren damit in den Rang freier Reichsfürsten erhoben. Diese Privilegierung erfolgte auf Ersuchen des Herzogs Herrmann I. von Schwaben, der an der Gründung des Klosters maßgeblich beteiligt war³. Auch in der Folgezeit blieb Einsiedeln in der Gunst des Königs; es erscheint als eines der am meisten privilegierten Klöster im Reich⁴. Von den zahlreichen Privilegien verdient vor allem auch die Befreiung vom Zoll und dem Münzzwange in der Stadt Zürich durch Otto II. unser besonderes Interesse⁵. Die Vogtei über das Kloster lag der Reihe nach in den Händen der Herzöge von Schwaben, der Nellenburger und der Rapperswiler⁶.

Einsiedeln mochte schon zu jener Zeit ein berühmter Wallfahrtsort gewesen sein, wobei neben dem hl. Meinrad die umstrittene Engelweihe der ersten Klosterkirche⁷ Anziehungspunkte waren.

Auch der Papst war dem Kloster gewogen. Obschon eine eigentliche Exemption erst später erfolgte⁸, verlieh er 1052 dem damaligen Abte das seltene Vorrecht, sich beim Gottesdienste bischöflicher Kleidung bedienen zu dürfen, um nur ein besonders anschauliches Beispiel päpstlicher Gunst anzuführen⁹.

¹ Vgl. dessen Vita, von unbekanntem Verf. am Ende des 9. oder Anfang des 10. Jhs. auf der Reichenau verfaßt, kommentiert hg. von O. Ringholz S. 647–657.

² MGH Dipl. Otton. I. Nr. 94; H. KELLER, Das Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben S. 37 Anm. 154.

³ Dies geht schon aus der zitierten Urkunde hervor, vgl. H. KELLER, op. cit. S. 37; O. RINGHOLZ S. 33 weist auf die Verwandtschaft des ersten Abtes Eberhard mit den Nellenburgern und somit mit den Herzögen von Schwaben hin.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei H. KELLER, op. cit. S. 45s.

⁵ RE 11.

⁶ O. RINGHOLZ S. 67 datiert den Übergang der Vogtei von den Nellenburgern auf die Rapperswiler in die Zeit um 1090, da Abt Rudolf I. auch ein Rapperswiler gewesen sein soll.

⁷ Vgl. R. HENGGELER, Die Einsiedler Engelsweihe, in: ZSKG 40 (1946) 1–30; O. RINGHOLZ, Wallfahrtsgeschichte unserer lb. Frau von Einsiedeln (Freiburg i. Br. 1896).

⁸ Die Exemptionsbulle Leos X. von 1518 ist abgedruckt bei O. RINGHOLZ S. 702ss.

⁹ O. RINGHOLZ S. 60s; Abt Hermann I. war mit Leo IX. verwandt, vgl. G. VON WYSS, Über der antiquitates monasterii Einsidlensis und den liber Heremi des Aegidius Tschudi, in: Jb. für Schweiz. Gesch. 10 (1885) 342.

Neben zahlreichen Bischöfen ¹ stellte Einsiedeln auch Äbte ² für andere Klöster, ferner entsandte es Mönche in reformbedürftige ³ oder neugegründete ⁴ Gemeinschaften. Auf diese Weise leistete es seinen Beitrag an die Reform. Obschon die Einsiedler Bräuche in enger Verbindung mit dem Lothringischen Reformkreis von Gorze und Trier standen, hat das Kloster offenbar als selbständiges Reformzentrum gewirkt ⁵. In kultureller Hinsicht fehlten weder Bibliothek ⁶ noch Schreibschule ⁷.

Wir wollten die Bedeutung Einsiedelns hier lediglich skizzieren; auf weitere Einzelheiten, die für die Behandlung unseres Themas als wichtig erscheinen, werden wir später an geeigneter Stelle zu sprechen kommen.

3. Stiftungsurkunden

Von der Stiftung des Klosters Fahr berichten uns drei Urkunden, die hier eine gesamthafte Darstellung erfahren sollen: Die Urkunde vom 22. Januar 1130 beinhaltet die Schenkung des Grundstücks Fahr mit Kapelle an das Kloster Einsiedeln durch Lütold von Regensberg zur Errichtung eines Frauenklosters ⁸. Am 15. Juli 1136 beurkundet Kaiser Lothar III. diese Schenkung ⁹, und am 18. März 1161 erfolgt die päpstliche Bestätigung ¹⁰. Wir haben eine Urkundenreihe vor uns, – was für Klöster keine Seltenheit ist ¹¹ –; der sachliche Zusammenhang ist evident, es wird jeweils auf die Vorurkunde Bezug genommen ¹² und un-

¹ Z. B. Bischöfe von Konstanz, Chur, Como etc.

² Z. B. Pezilin für Petershausen (991), Otker für Disentis (995), Äbte für Pfäfers.

³ Z. B. Hirsau (1065).

⁴ Z. B. Muri (1027).

⁵ Vgl. R. HENGELER, Die Constitutiones Einsidlenses, in: ZSKG 40 (1946) 133ss; K. HALLINGER, Gorze-Kluny (Rom 1950/51) S. 270 (Karte), 271ss., 892ss.; ältere Ansicht bei O. RINGHOLZ, Des Benediktinerstiftes Einsiedeln Thätigkeit für die Reform deutscher Klöster vor dem Abt Wilhelm von Hirschau, in: Stud. und Mitt. zur Gesch. des Benediktinerordens 7 (1886) 50ss.

⁶ H. KELLER, op. cit. S. 27ss. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß möglicherweise das Kloster St. Gallen bei der Gründung Einsiedelns als Vorbild gedient habe.

⁷ O. RINGHOLZ S. 42; R. PFISTER, Kirchengeschichte der Schweiz I (Zürich 1964) S. 172; A. BRUCKNER, SMAH V 15–75.

⁸ ZUB Nr. 279.

⁹ ZUB Nr. 282 mit der Jahrzahl 1135 (Berichtigung in QW I/1 Nr. 120); vgl. ferner MGH Dipl. Loth. III. Nr. 87.

¹⁰ ZUB Nr. 315.

¹¹ Vgl. O. REDLICH, Einleitung zur Urkundenlehre (München / Berlin 1907) S. 28.

¹² So die Papsturkunde ZUB I S. 196... «predium Vare, quod quidam Lutulfus

gekehrt läßt sich aus der äußeren Ausstattung und dem Formular der Urkunde von 1130 bereits die Absicht einer spätern kaiserlichen Bestätigung herauslesen¹.

Die Urkunde von 1130 ist eine Privaturkunde. Handlung und Beurkundung fallen indessen auseinander: Von der Stiftung wird als etwas Vergangenen gesprochen. Die Urkunde hatte lediglich Beweisfunktion. Tatsächlich bewegt sich allgemein das Privaturkundenwesen der nachkarolingischen Zeit diesseits der Alpen auf dem Boden der Notitia². Die zahlreichen in der Urkunde genannten Zeugen hätten einer vorausgegangenen, förmlich sinnfälligen Handlung beigewohnt, die an germanische Rechtsanschauung erinnert. Die Urkunde ist einseitig für Einsiedeln bestimmt³: Die Regensberger sind weder ihr Empfänger noch ihr Aussteller. Dieser Umstand ließ Zweifel an der Echtheit aufkommen⁴. Das Faktum und auch die Bedingung der Stiftung stehen jedoch angesichts der Kaiser- und der Papsturkunde außer Zweifel. Immerhin erwähnt keine von beiden die Privaturkunde.

Die Kaiserurkunde wiederholt den Inhalt der Privaturkunde von 1130 und fügt am Schluß eine Komminationsformel hinzu, die ganz zugunsten des Abtes von Einsiedeln lautet⁵.

Die Papsturkunde bestätigt die Stiftung und belegt Eingriffe in das Eigentum Einsiedelns an Fahr mit einem Bann⁶. Offenbar war damals

de Reginsberg et Iudenta ipsius coniux eiusque filius Lutulfus... contulerunt et Lottarius... imperiali scripto roboravit,...

¹ H. HIRSCH, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden von Muri, in *MIÖG* 25 (1904) 433.

² O. REDLICH, op. cit. S. 30; P. SCHWEIZER, Zürcher Privat- und Ratsurkunden (Zürich 1911) S. 17 (insbesondere zum späten Auftreten des Chrismon).

³ Vgl. das erste noch vorhandene Siegel eines Abtes von Einsiedeln auf der Urk., abgebildet bei O. RINGHOLZ S. 74.

⁴ ZUB I S. 167; A. NABHOLZ, Geschichte der Freiherren von Regensberg S. 15 Anm. 1; O. ALLEMANN S. 25s.; Für die Echtheit H. HIRSCH, Die Acta Murensia S. 433 Anm. 1 und Vorbem. zu MGH Dipl. Loth. III. Nr. 87.

⁵ Vgl. ZUB I S. 170: «Hec itaque precipiendo confirmantes interdicimus, ut nullus episcopus, dux, comes, vicecomes, advocatus, nulla denique magna parvave persona hec infringere audeat, sed absque omni contradictione abbas eundem locum instituat et in servitio dei ordinet. Si quis vero contra hoc, quod non credimus, presumpserit, centum libras auri, medietatem camere nostre et medietatem prefate ecclesie Einsiedelon componat».

⁶ Vgl. ZUB I S. 197: «Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini nostri Ihesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat».

das Kloster Fahr bereits eingerichtet, spricht doch die Urkunde von einer «cella fundata»¹.

Als Grund für die Stiftung nennen die Urkunden lediglich «pro remedio animarum suarum», die Privat- und Kaiserurkunde unter Hinzufügung «et omnium parentum suorum». Nach einer spätern Sage soll der frühe Tod eines in der Limmat ertrunkenen Sohnes den Freiherrn zur Stiftung veranlaßt haben².

4. Stiftungsgut

Aus der Stiftungsurkunde geht hervor, daß die Regensberger einen ziemlich ansehnlichen Grundbesitz³ an Einsiedeln geschenkt hatten. Es handelte sich um ein regensbergisches Eigengut⁴, das seinen Namen von einer Fähre herleitete, die damals über die Limmat führte⁵. Ringholz schreibt es der Bedeutung dieser Fähre für die Wallfahrt nach Einsiedeln zu, daß gerade dieses und nicht ein näher gelegenes Kloster mit der Stiftung bedacht worden ist⁶. Nach Hans Kläui bestand bei Fahr schon vor 1130 eine kleine Ansiedlung mit einer Kapelle⁷, die vielleicht Filiale einer bereits vorhandenen Pfarrkirche in Weiningen war⁸. Ob wir es angesichts des in der Urkunde verankerten Schenkungsprivilegs zugunsten der Mitglieder der Stifterfamilie – wie Allemann vermutet⁹ – mit einem nicht einheitlichen und ausschließlich regensbergischen Allod zu tun haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

¹ Vgl. ZUB I S. 196; O. ALLEMANN S. 26.

² Vgl. O. RINGHOLZ S. 74 ohne Quellenangabe; zu den Zitaten vgl. ZUB. Nach O. MEYER, Die Klostergründungen in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: ZRG kan. Abt. 21 (1931) 177s. darf aufgrund der starren Form von rechtssichernden Quellen – um solche handelt es sich bei unsern Urkunden – für den Anlaß einer Klostergründung nicht mehr erwartet werden. Anders verhält es sich bei sogn. erzählenden Quellen.

³ Aufzählung der Pertinenzen (insbesondere molendinis) ist formelhaft.

⁴ Vgl. ZUB I S. 164: «Liutolfus laicus de Reginsberch et... suae proprietatis predium, quod dicitur Vare, ...dederunt».

⁵ Vgl. HBLS unter «Fahr»; mhd. und schweizerdeutsch «das Fahr», vgl. Idiotikon I, 886; das Kloster heißt noch im 17. Jahrhundert «Kloster am Fahr» (Güterkarte Archiv Wettingen); nach O. RINGHOLZ S. 74 Anm. 2 bestand die Fähre bis 1845 (Brückenbau zwischen Unterengstringen und Schlieren).

⁶ O. RINGHOLZ S. 74.

⁷ Die heute noch bestehende St. Annakapelle?

⁸ H. KLÄUI, 1100 Jahre Weiningen, in: Zürcher Chronik 2 (1970) 32.

⁹ O. ALLEMANN S. 26s.

5. Herkunft der ersten Frauen

Ausgangspunkt für die Abklärung dieser Frage ist wiederum die Urkunde von 1130, worin die Errichtung eines Frauenklosters «secundum regulam scilicet et ordinem sanctimonialium in Murensi vel Peraugensi cenobio deo servientium»¹ verlangt wird. Damit wird zunächst lediglich auf Vorbilder hingewiesen. Es deuten aber verschiedene Indizien darauf hin, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen, daß die genannten Frauenkonvente das neugegründete Fahr auch besiedelt haben.

Über *Berau* ist bis vor kurzem² nur wenig geschrieben worden. Es wird sich erweisen, daß Berau wahrscheinlich das Vorbild von Fahr gewesen ist. Immerhin weicht seine Entstehungsgeschichte insofern von derjenigen Fahrs ab, als wir hier ein Beispiel der Verlegung eines Doppelklosters³ vor uns haben. Auch bei Berau wurde der nötige Grundbesitz von einem Laien dem Kloster St. Blasien geschenkt⁴. Die Verlegung des bei St. Blasien bestehenden Frauenklosters erfolgte zwischen 1108 und 1110⁵.

Nach unserer Stiftungsurkunde muß sich auch bei *Muri* ein Frauenkonvent befunden haben. Wahrscheinlich hat Muri seit seiner Reform durch St. Blasien um das Jahr 1082 als Doppelkloster zu gelten⁶. Die Frauen kamen aus dem Doppelkloster St. Blasien nach Muri und nicht, wie oft irrtümlich behauptet wird⁷, von Berau, was sich zwingend aus der erwähnten Datierung für die Gründung von Berau ergibt. Der Frauenkonvent Muri wurde später nach Hermetschwil verlegt⁸.

Die Äußerungen bei Ringholz über die Frage der Herkunft der ersten

¹ ZUB I S. 164.

² Vgl. H. MAURER, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter (Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte) (Freiburg i. Br 1965) S. 76–84 und in kurzer Zusammenfassung H. JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Köln 1968) S. 90s.

³ Vgl. oben S. 4 Anm. 5.

⁴ H. MAURER, op. cit. S. 81: Durch Gottfried, wahrscheinlich einem Nellenburger.

⁵ H. MAURER, op. cit. S. 78; H. JAKOBS, op. cit. S. 90; Ph. HOFMEISTER, Abtei und Celle im späteren Mittelalter, in: Hist. Jb. 72 (1953) 222.

⁶ H. JAKOBS, op. cit. S. 51 Anm. 23; Acta Muriensia S. 35; A. DUBLER, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in: Argovia 80 (1968) 21; anders allein M. KIEM, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries I S. 70ss.

⁷ A. DUBLER, op. cit. S. 21; A. BRUCKNER, SMAH VII S. 30; M. KIEM, op. cit. I S. 24; B. ALBERS, Consuetudines Monasticae IV S. 270 u. a.

⁸ AU XI (Hermetschwil) S. Xs. datiert aufgrund des Nekrologs auf 1140; anders A. DUBLER, op. cit. S. 23 (um 1200).

Klosterfrauen lassen sich im wesentlichen auf vier Punkte reduzieren und weisen insbesondere auf Zusammenhänge Fahrs mit Berau hin. Erstens finden wir in Fahr und Berau, später auch in Hermetschwil, den heiligen Nikolaus als Kirchenpatron¹. Zweitens finden wir in Berau vor und nach der Gründung von Fahr die gleiche Art der Verwaltung². Drittens standen die Regensberger in besonders guten Beziehungen zu St. Blasien³. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gerade zur Zeit der Gründung Fahrs besondere Beziehungen zwischen St. Blasien und Einsiedeln bestanden haben: St. Blasien stand in einer hier nicht näher zu erörternden Auseinandersetzung mit dem Bischof von Basel⁴. Einige Sanktblasianermönche siedelten aus diesem Grund nach Einsiedeln über. Dieser Umstand könnte zur Vermutung verleiten, daß die Regensberger deshalb die Übergabe Fahrs an Einsiedeln einer Schenkung an St. Blasien vorgezogen hätten. Daß ein gewisser Zusammenhang zwischen den Klöstern Berau und Fahr bestanden haben muß, ergibt sich schließlich noch aus folgendem: Im Liber decimationis aus dem Jahre 1275 stehen die Angaben der Pröpste von Berau und Fahr unmittelbar hintereinander⁵.

Interessante Aspekte ergeben sich auch im Hinblick auf die Klosterreform: Muri und St. Blasien standen ursprünglich unter dem Einfluß von Einsiedeln⁶. Um das Jahr 1072 sandte der Abt von St. Blasien zwei Mönche nach *Fruttuaria*. Anstoß dazu gab auch die Kaiserin Agnes, die durch ihren Schwiegersohn, den spätern Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden, mit dem Schwarzwaldkloster verbunden war. St. Blasien hat die Reform im cluniazensischen Sinne gesucht, sie gelangte also nicht von außen her nach Deutschland⁷. Von St. Blasien, das in der Folge als eigenes Reformzentrum wirkte, gelangten die Bräuche von *Fruttuaria*⁸ um 1082 nach Muri, zwischen 1108 und 1110 nach Berau

¹ O. RINGHOLZ S. 75 (ältere Kapelle, Flurname, zweiter Patron St. Annakapelle); H. MAURER, op. cit. S. 76 Anm. 47; H. JAKOBS, op. cit. S. 90 Anm. 6 für Berau; A. DUBLER, op. cit. S. 23 für Hermetschwil. Nach O. RINGHOLZ S. 75 ist St. Blasius dritter Patron der St. Annakapelle.

² O. RINGHOLZ S. 75 Anm. 6.

³ Vgl. oben S. 7 Anm. 3.

⁴ H. JAKOBS, op. cit. S. 11ss.; O. RINGHOLZ S. 78 Anm. 4 und 5; MGH Dipl. Loth. III. Nr. 6 und 7 (1126).

⁵ Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv I S. 192 und unten S. 33 (Tabelle).

⁶ Vgl. oben S. 9 Anm. 4 (Muri) und Acta Muriensia S. 31 (St. Blasien).

⁷ H. JAKOBS, op. cit. S. 39s. mit Belegen.

⁸ K. HALLINGER, Gorze-Kluny S. 274. Text der Consuetudines Fructuarienses bei B. ALBERS, Consuetudines Monasticae IV.

und von dort 1130 nach Fahr¹. Es soll an dieser Stelle unbeantwortet bleiben, ob die anfängliche Observanz in Fahr mehr dem Mutterkloster Einsiedeln oder dem Vorbild Fruttuaria (St. Blasien / Berau / Muri) folgte. Jedenfalls hat Einsiedeln trotz einer um 1090 mit St. Blasien eingegangenen Verbrüderung² die Fruttuarischen Gebräuche nicht einfachhin übernommen, was Kassius Hallinger am Einsiedler Profeßritus und am Verfassungsgegensatz Priorat – Dekanie illustriert³.

II. FAHR BIS ZUM AUSGANG DES MITTELALTERS

A. Rechtsquellen

Um die Fragen der Verfassung, der Wechselbeziehungen zwischen Mutter- und Tochterkloster zu beantworten, gilt es zunächst einen Überblick über die einschlägigen Rechtsquellen zu geben. Wir wollen uns hierbei nicht in umfangreichen Ausführungen über die Benediktinerregel und die kirchliche Gesetzgebung verlieren, da diese Aufgabe in Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte schon hinreichend erfüllt wurde, sondern es soll versucht werden, mit knappen Sätzen eine Übersicht über die in Frage kommenden schriftlichen Quellen zum klösterlichen Verfassungsrecht und ihre Tauglichkeit für den vorliegenden konkreten Fall zu geben.

An erster Stelle sei hier die *Benediktinerregel* erwähnt. Entstanden 529, enthält sie u. a. die wesentlichen Vorschriften, die das monastische Zusammenleben ordnen. Von der Vielzahl älterer Mönchsregeln unterscheidet sie sich besonders durch weises Maßhalten bei den Anforderungen an die Askese und die Einführung des Gelübdes der Stabilität, was dem einzelnen Coenobium die bisher vermißte Festigkeit verlieh⁴.

¹ B. ALBERS, *Consuetudines Monasticae* IV S. 270.

² O. RINGHOLZ S. 66 Anm. 2, gedruckt bei O. Ringholz, Anselm von Schwanden, Abt des Stiftes U. L. Frau zu Einsiedeln, in: Gfr. 42 (1887) 148.

³ K. HALLINGER, *Gorze-Kluny* S. 273 mit Anm. 11, 853.

⁴ E. FRIEDBERG, *Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts* (6. Aufl. Leipzig 1909) S. 260; Reg. S. *Benedicti* c. 58.